

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Zwischen-Update 8/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

1

### REFERENT

# **IHR REFERENT HEUTE AM 8. DEZEMBER 2023**



Michael Seifert Steuerberater, Troisdorf



 ${\tt GRUNE} \boldsymbol{\cdot} {\tt KAMINSKI} \boldsymbol{\cdot} {\tt KROHN} \boldsymbol{\cdot} {\tt MESSNER} \boldsymbol{\cdot} {\tt PERSCHON} \boldsymbol{\cdot} {\tt SEIFERT}$ 

# Agenda

3

# AGENDA

Stand	Dezember 2023	
Blick nach Berlin	Wachstumschancengesetz –     Aktueller Stand der Dinge	
Anlage EÜR 2023	<ul> <li>Vordruckänderungen</li> <li>Exkurs: Nullsteuersatz und BMF v. 30.11.2023</li> <li>Investitionsabzugsbeträge – Die Uhr tickt!</li> </ul>	
Investitionsabzugsbetrag	Welcher Gewinn ist gemeint?	
Gewerbliche Abfärbung	<ul> <li>Katalogberufe</li> <li>Vermögensverwaltende Gesellschaft und Beteiligungseinkünfte: Fällt wirklich GewSt an?</li> </ul>	
§ 17 EStG	<ul><li>Veräußerungskosten</li><li>Vorweggenommene Erbfolge</li><li>Stehen gelassene Darlehen in der Krise</li></ul>	

### AGENDA

Stand	Dezember 2023	
Erste Tätigkeitsstätte	<ul> <li>Was heißt "Zuordnung"?</li> <li>Ausbildung neben dem Job – Es droht eine weitere erste Tätigkeitsstätte</li> </ul>	
MPP-Programme	Das Problem mit dem Unterleasingvertrag	
(Elektro-)Fahrrad	Zubehör ist auch steuerbegünstigt – aber nicht immer!	
Ist-Versteuerung	Jahreswechsel: Wann liegt eine Vereinnahmung vor?	
Verfahrensrecht	<ul><li>Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand</li><li>Säumniszuschläge</li></ul>	
In letzter Sekunde	<ul> <li>Grundsteuerreform wirklich verfassungsgemäß?</li> <li>Weihnachtsmarkt und Steuerrecht (kurzfristige Stellplatzanmietung und Gewerbesteuer)</li> </ul>	

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

5



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Blick nach Berlin Das Wachstumschancengesetz

#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

- Bundestag am 17.11.2023 (siehe BR-Drucks. 588/23 v. 17.11.2023)
   Beschluss des Wachstumschancengesetzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Bundestags-Finanzausschusses (BT-Drucks. 20/9341 v. 15.11.2023 und 20/9396 v. 16.11.2023)
- Wie geht es weiter?
   Bundesrat befasste sich mit dem Wachstumschancengesetz bereits am
   24.11.2023 (siehe Tagesordnung zur 1038. Sitzung des Bundesrates TOP 59).

#### **HINWEISE:**



- Der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen.
- Siehe BR-Drucks. 588/23 (Beschluss) v. 24.11.2023.
- Fehlende Zustimmung auch, weil die Forderungen der Länder (BT-Drucks. 20/9006 v. 26.10.2023) nur punktuell übernommen wurden.
- Forderung der Länder: Streichung der Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (BR-Drucks. 588/1/23 v. 21.11.2023)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

7



BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Klimaschutz-Investitionsprämie

 Prämie wird erst für nach dem 29.2.2024 begonnene begünstigte Maßnahmen gewährt (§ 3 Abs. 1 S. 1 KlimalnvPG).

### Lohnsteuerbescheinigung und Wegfall der eTIN

- Ab 2023 kann eine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nur noch mittels Id-Nr. des ArbN erfolgen (nicht mehr mittels eTIN möglich).
- Fehlt dem ArbG die Id-Nr. des ArbN, kann der ArbG diese für bereits 2022 abgerechnete ArbN vom Finanzamt mitgeteilt bekommen.



#### **HINWEIS:**

Bedeutsam ist diese Rechtsänderung bei Abrechnung von Betriebsrentnern.

#### BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

### Elektrofahrzeuge

- Listenpreis bis 70.000 EUR = Abrechnung mit ¼ des Listenpreises zulässig.
- Regelung gilt f
  ür Anschaffungen bzw. Leasingvertr
  äge ab 2024.

#### Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

- Ansatz mit 50 % des maßgeblichen Listenpreises, wenn das Fahrzeug einen bestimmten CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht überschreitet oder eine bestimmte elektrische Mindestreichweite erreicht.
- Anschaffungen bzw. Leasingverträge ab 2025:
   Es kommt nur noch auf die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen an.



#### **HINWEIS:**

Diese Rechtsänderungen sind auch bei der GewSt-Hinzurechnung von Mietund Pachtzinsen (§ 8 Abs. 1 Buchst. d GewStG) zu beachten.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

9



#### BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Degressive Gebäudeabschreibung (§ 7 Abs. 5a Satz 8 EStG)

- Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist zulässig.
- Für Zwecke der Vergleichsberechnung wird auf eine Gebäudegesamtnutzungsdauer von 33 1/3 Jahre abgestellt.

#### Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG)

- Baukostenobergrenze: 5.200 EUR / qm (bislang: 4.800 EUR)
- max. Bemessungsgrundlage: 4.000 EUR / qm (bislang: 2.500 EUR)
- Zeitliche Anwendung: 2023 bis Oktober 2029 (bislang bis 2026)



#### **HINWEIS:**

Die Änderungen zu § 7b EStG gelten ab dem VZ 2023 – die neue degressive Gebäude-AfA ist daneben wählbar.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

1

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

 Neuregelungen zur Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns gelten bereits ab dem VZ 2024.

# Mehraufwendungen für Verpflegung (Inland)

Abwesenheit mehr als 8 Stunden

16 EUR (bislang 14 EUR)

An- und Abreisetage

16 EUR (bislang 14 EUR)

Zwischentage (24 Stunden abwesend)

32 EUR (bislang 28 EUR)

Änderungen gelten für Reisen ab 2024.



#### **HINWEISE:**

- Passen die Betriebe die steuerfreie Reisekostenerstattungshöhe ab 2024 an?
- Auslandsreisekosten 2024: BMF-Schr. v. 21.11.2024 DStR 2023, 2621

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

11



BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

### WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Pauschbetrag für Berufskraftfahrer (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG)

- Pauschbetrag bei Übernachtung im Fahrzeug beträgt ab 2024 statt bislang
   8 EUR nunmehr 9 EUR.
- gilt ab 2024 für das In- und Ausland auch für die steuerfreie ArbG-Erstattung.

### Verlustberücksichtigung (§ 10d EStG)

- Höchstmöglicher Verlustrücktrag im VZ 2024 und 2025 weiterhin: max. 10 Mio. EUR / 20 Mio. EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)
- Höchstmöglicher Verlustrücktrag ab VZ 2026 (dauerhaft):
   max. 5 Mio. EUR / 10 Mio. EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

### Verlustberücksichtigung (§ 10d EStG)

- Verlustvortrag Mindestverrechnungsbetrag
   1 Mio. EUR / 2 Mio. EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)
- Verlustvortrag über den Mindestverrechnungsbetrag hinausgehende Verluste Beschränkung des Verlustvortrags auf 75 % des GdE des Verlustvortragsjahrs. Gilt für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027.
   Gilt auch für die Gewerbesteuer.



#### **HINWEISE:**

- Offen ist, ob diese Regelung im Vermittlungsverfahren beibehalten wird oder ob es zu Änderungen in letzter Sekunde kommen wird.
- Ab 2028 wird der Prozentsatz von 75 % wieder auf 60 % zurückgeführt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

13



BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen

- Regelung in § 35c EStG (eventuell künftig eine höhere Praxisrelevanz, sofern keine außersteuerlichen Investitionszuschüsse oder zinsvergünstige Darlehen mehr gewährt werden).
- Neuregelung gilt für folgende durchgeführte Maßnahmen:
   Beginn nach dem 31.12.2023 und Abschluss vor dem 1.1.2026

•	<u>Erhöhung der Förderung:</u>	<u>begünstigte Kosten</u> :
	Jahr des Maßnahmenabschlusses	10 % (7 %) max. 14.000 EUR
	Jahr nach Maßnahmenabschluss	10 % (7 %) max. 14.000 EUR
	übernächstes Jahr	10 % (6 %) max. 12.000 EUR
	Summe	30 % (20 %) max. 40.000 EUR

BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Lohnsteuerabzugsverfahren

- Minderung um die Abschläge bei der Pflegeversicherung wegen mehrerer Kinder.
- Abschlag für mehrere Kinder wird bislang im LSt-Abzugsverfahren nicht bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt.
- Änderung gilt ab 2024.

#### Private Kranken- und Pflegeversicherung

Verschiebung des elektronischen Übermittlungsverfahrens auf das Jahr 2026.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

15



BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a Abs. 1 KStG)

- Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches der Option zur Körperschaftsbesteuerung auf eingetragene GbR.
- Änderung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

### Umsatzsteuer: Einführung einer obligatorischen eRechnung

- Verlängerung der Übergangsregelungen um jeweils ein Jahr.
- Grundsatz: Start ab 2025
- Übergangsregelung 1 bis 2026 (alle Unternehmen)
- Übergangsregelung 2 bis 2027 (kleine Unternehmen)

BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Grunderwerbsteuer

- Aufhebung der Regelungen zur gesamthänderischen Vermögensbindung (Trennung der Vermögenssphäre zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter) durch das MoPeG v. 10.8.2021 – BGBI I 3436.
- Für 2024 sollen sich aus dem Wegfall des Gesamthandsvermögens keine nachteiligen Folgen für die Grunderwerbsteuer ergeben.



#### **HINWEIS:**

Abzuwarten bleibt, ob sich Änderungen durch ein zu erwartendes Vermittlungsverfahren ergeben.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

17



BLICK NACH BERLIN - DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

#### Umsatzsteuer

- Ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Gas und Strom soll nur bis zum 29.2.2024 (bislang: 31.3.2024) gelten.
- Restaurantumsätze: Steuersatz für Inhouse-Verpflegungen soll sich (planmäßig) ab 2024 auf 19 % erhöhen.



#### **HINWEIS:**

Abzuwarten bleibt, ob sich bei den Restaurantumsätzen Änderungen durch ein zu erwartendes Vermittlungsverfahren ergeben werden.





GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Anlage EÜR 2023

BMF-Schr. v. 31.8.2023, BStBI I 2023, 1603

19

AN

ANLAGE EÜR 2023

# **NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG**

	1. Betriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Betriebseinnahmen)		20
11	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	EUR (	Ct
12	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG	(weiter ab Zeile 17)	
13	Betriebseinnahmen als <b>Land- und Forstwirt</b> , soweit die Durchschnitts- satzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104	
14	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen (ohne solche zum ermäßigten Steuersatz von 0 %)	112	
15	Betriebseinnahmen, die umsatzsteuerfrei oder nicht umsatzsteuerbar sind oder nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103	
16	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140	

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

2

# **NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG**

#### BMF-Schr. v. 30.11.2023 - III C 2-S 7220/22/10002:013

- Ergänzung des BMF-Schr. v. 27.2.2023 (BStBl I 2023, 351)
- Das aktuelle BMF-Schr. äußert sich näher zur Entnahme einer zuvor dem Unternehmensvermögen zugeordneten PV-Anlage zum Nullsteuersatz.

### Beispiel

- Erwerb einer PV-Anlage mit Batteriespeicher für 30.000 EUR + 5.700 EUR (Umsatzsteuer 19 %) = 35.700 EUR im Sept. 2022 und Zuordnung zum Unternehmensvermögen und Anwendung der Regelbesteuerung.
- Vorsteuerabzug 2022: 5.700 EUR
- Umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze
   Einspeisevergütung und Eigennutzung als unentgeltliche Wertabgabe

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023



#### 21



# NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG

#### BMF-Schr. v. 30.11.2023 - III C 2-S 7220/22/10002:013

- Die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe kann ab 2023 durch die Entnahme der PV-Anlage aus dem Unternehmensvermögen verhindert werden.
  - Zukünftig wird der erzeugte Strom voraussichtlich mehr als 90 % für nichtunternehmerische Zwecke verwandt.
  - Hiervon geht die FinVerw zumindest dann aus, wenn ein Teil des mit der PV-Anlage erzeugte Strom z. B. in einer Batterie gespeichert wird.
  - NEU: Nicht nur gelegentliche Ladung des Stroms in ein E-Fahrzeug (kein Unternehmensvermögen)
  - NEU: Betrieb einer Wärmepumpe (kein Unternehmensvermögen)
- Die Entnahme löst keine Nutzungsänderung i.S.d. § 15a UStG aus.
   Folge: Einspeisevergütung unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer.



ANLAGE EÜR 2023

# NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG

#### BMF-Schr. v. 30.11.2023 - III C 2-S 7220/22/10002:013

Das neue BMF-Schreiben äußert sich detaillierter zum Entnahmezeitpunkt.

#### Grundsatz

Die Entnahme ist nur zum aktuellen Zeitpunkt (nicht rückwirkend) möglich.

#### Ausnahme

Eine bis zum 11.1.2024 gegenüber dem Finanzamt erklärte Entnahme kann rückwirkend zum 1.1.2023 erfolgen.

# Offene Frage

Kann die Rückwirkungsfiktion selbst dann angewandt werden, wenn bislang ein anderweitiges Entnahmedatum gegenüber der FinVerw genannt wurde?

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

23

ANLAGE EÜR 2023

# HÄUSLICHES ARBEITEN



AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

24



84

ANLAGE EÜR 2023

# **INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE**

- Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2017 (aufgrund Corona-Pandemie; Erläuterungen auf gesondertem Blatt) 81
- Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2018 (aufgrund Corona-Pandemie; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)
- Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2019 (aufgrund Corona-Pandemie; Erläuterungen auf gesondertem Blatt) 83 Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2020 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)
- Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach  $\S$  7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2021 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt) 85
- Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach  $\$  7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2022 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

	,
277 +	_,
278 +	,
279 +	
180 +	
181 +	
182 +	

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

25



ANLAGE EÜR 2023

# **INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE**

Bildungsjahr	Investitionsjahr spätestens	
2017	2023	
2018	2023	
2019	2023	
2020	2023	
2021	2024	
2022	2025	



#### **HINWEISE:**

Notwendigkeit der Durchführung von Investitionen im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel (nochmals) prüfen.



# Investitionsabzugsbeträge Welcher Gewinn ist gemeint?

FG Baden-Württemberg v. 2.5.2023 - 10 K 1873/22

27



INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE – WELCHER GEWINN IST GEMEINT?

### **BLICK IN § 7G ABS. 1 ESTG**

- Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge = kurz: IAB).
- Ein Investitionsabzugsbetrag kann u. a. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn im Wirtschaftsjahr der Inanspruchnahme der nach § 4 oder § 5 EStG ermittelte Gewinn 200.000 EUR nicht übersteigt.



#### HINWEISE:

- Die einheitliche Gewinngrenze wurde durch das JStG 2020 (BGBI I 2020, 3096) mit Wirkung ab 2020 eingeführt.
- Siehe hierzu auch BMF-Schr. v. 15.6.2022, BStBI I 2022, 945
- Siehe weitergehend auch Krohn, AktStR 2022, 413

### RZ. 13 - 16: GEWINN ...

- ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EStG
  - zuzüglich gebildeter Investitionsabzugsbeträge
  - abzüglich Hinzurechnung eines aufgelösten Investitionsabzugsbetrags (kurz: IAB) bei tatsächlicher Anschaffung/Herstellung
- inklusive außerbilanzieller Korrekturen sowie Hinzurechnungen und Abrechnungen bei der Einnahmeüberschussrechnung (Rz. 13)



#### **WICHTIG:**

z. B. inklusive der Gewinnerhöhung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben wie z. B. nicht abziehbare Bewirtungskosten oder nicht abziehbare Geschenkeaufwendungen an Geschäftsfreunde.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023



29



### INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE – WELCHER GEWINN IST GEMEINT?

### OFFENE FRAGE

Wie wirken sich nicht abziehbare Betriebsausgaben und steuerfreie Erträge auf die Ermittlung des Gewinns gem. § 7g Abs. 1 EStG aus?			
Klägerin	<ul> <li>Die Klägerin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ermittelt diese durch Betriebsvermögensvergleich.</li> <li>Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</li> <li>Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein IAB von 120.000 EUR in Anspruch genommen.</li> </ul>		
Finanzamt	<ul> <li>Voraussetzungen für die Bildung eines IAB sind nicht erfüllt.</li> <li>Außerbilanzielle Hinzu- und Abrechnungen, die nichts mit dem IAB zu tun haben, sind bei Prüfung der Gewinngrenze zu berücksichtigen.</li> </ul>		
Gewinner- mittlung	<ul> <li>Steuerbilanzgewinn 199.300,00 EUR</li> <li>abzüglich steuerfreie Erträge (Teileinkünfteverfahren) - 1.170,00 EUR</li> <li>verbleiben 198.130,00 EUR</li> <li>zuzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben + 1.470,00 EUR</li> <li>zuzüglich nicht abziehbare Gewerbesteuer + 10.200,00 EUR</li> <li>Steuerlicher Gewinn 209.800,00 EUR</li> </ul>		



INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE - WELCHER GEWINN IST GEMEINT?

# GERICHTSBESCHEID DES FG BADEN-WÜRTTEMBERG V. 2.5.2023 – 10 K 1873/22 (REV. EINGELEGT, AZ DES BFH: X R 14/23)

- Maßgeblich ist der Steuerbilanzgewinn (hier: 199.300 EUR).
- Maßgeblich ist entgegen der Auffassung der FinVerw nicht der steuerliche Gewinn.

#### Begründung

Nur der Steuerbilanzgewinn bildet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab.



#### **HINWEIS:**

Seifert, NWB 2023, 2406

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

3

31



INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE – WELCHER GEWINN IST GEMEINT?

# WAS ERHÖHT DIE WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT LT. FG BADEN-WÜRTTEMBERG NICHT?

- · Gewinnminderungen durch steuerfreie Erträge.
- Gewinnerhöhungen durch die Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z.B. Bewirtungskosten, Gewerbesteuer).

#### **HINWEISE:**



- Im Hinblick auf das Revisionsverfahren sollten vergleichbare Sachverhalte offen gehalten werden.
- Die Gewerbesteuer ist entgegen dem Wortlaut von § 4 Abs. 5b EStG ein betrieblich veranlasster Aufwand (BFH v. 10.9.2015 IV R 8/13, Rz 17) und sich auf das Steuerbilanzergebnis aus. Erst auf einer zweiten Stufe ist die GewSt dem Gewinn hinzuzurechnen (Schiffers/Köster/Feldgen in EStG-eKommentar § 4 EStG Rz 261 und BFH v. 16.1.2014 I R 21/12)

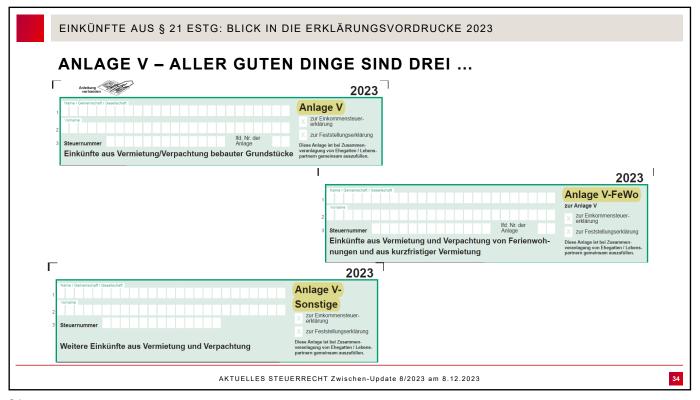




# Einkünfte aus § 21 EStG: Blick in die Erklärungsvordrucke 2023

Neue Prüffelder der FinVerw zu erwarten

33





EINKÜNFTE AUS § 21 ESTG: BLICK IN DIE ERKLÄRUNGSVORDRUCKE 2023

#### MELDUNGEN DURCH DAS PLATTFORMENSTEUERTRANSPARENZGESETZ

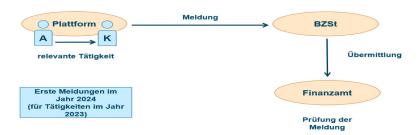


Abbildung 1: Übersicht PStTG; A = Anbieter, K = Kunde



#### **HINWEIS:**

Im Visier stehen auch bislang nicht deklarierte Einnahmen z.B. aus Vermietungen über Airbnb oder vergleichbaren Portalen (z.B. auch FeWo-Vermietungen).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

35



GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON · SEIFERT

# Gewerbliche Abfärbung Fällt wirklich Gewerbesteuer an?

BFH-Beschl. v. 8.8.2023 - VIII B 22/22 BFH-Urt. v. 5.9.2023 - IV R 24/20,

# BLICK INS GESETZ - § 15 ABS. 3 S. 1 NR. 1 ESTG

Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit ...

- einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft
  - auch eine T\u00e4tigkeit im Sinne des (\u00a8 15) Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 (EStG) aus\u00fcbt oder
  - gewerbliche Einkünfte im Sinne des (§ 15) Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 (EStG) bezieht.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

#### 37

#### GEWERBLICHE ABFÄRBUNG

#### § 15 ABS. 3 S. 1 NR. 1 ESTG

#### Seitwärtsinfektion

- § 15 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Alternative 1 EStG
- Ausübung auch einer (nicht nur geringfügigen) gewerblichen Tätigkeit

#### <u>Aufwärtsinfektion</u>

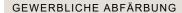
- § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EStG
- Bezug auch gewerblicher Beteiligungseinkünfte nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

#### HINWEISE:



- Die <u>Seitwärtsinfektion</u> wird nicht ausgelöst, sofern eine Geringfügigkeitsgrenze mit ihrer relativen und absoluten Umsatzgrenze nicht überschritten wird (3 % der Gesamtnettoumsätze max. 24.500 EUR).
- Seitwärtsinfektion kann selbst dann ausgelöst werden, wenn Verluste erzielt werden (BFH v. 30.6.2022 IV R 42/19 Verfassungsbeschwerde eingelegt: Az des BVerfG: 2 BvR 2113/22).
- Aufwärtsinfektion: Geringfügigkeitsgrenze gilt bei Bezug von Beteiligungseinkünften nicht.
- BFH-Urt. v. 6.6.2019 IV R 30/16 (siehe auch Messner, AktStR 2019, 611 ff.)





# FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT (§ 18 ABS. 1 NR. 1 ESTG)

#### Selbständig ausgeübte

- wissenschaftliche,
- künstlerische,
- schriftstellerische,
- unterrichtende oder
- erziehende

Tätigkeit

#### Katalogberuf z. B.

- Arzt, Zahnarzt, Tierarzt
- Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

3

39



#### GEWERBLICHE ABFÄRBUNG

# **EXKURS: AKTUELLES ZUM KATALOGBERUF**

# Aktuelle Rechtsprechung des BFH (Beschl. v. 8.8.2023 - VIII B 22/22)

- Selbständiger Rechtsanwalt übernahm Maklerleistungsaufträge.
- Es handelte sich um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit.

#### Blick in das Steuerrecht

- Allein die Zuordnung zum Katalogberuf reicht nicht aus.
- Steuerrechtlich wird zudem eine berufstypische T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Zuordnung zu den freiberuflichen Eink\u00fcnnften verlangt.

#### Fazit

Die übernommenen Maklerleistungsaufträge und die damit verbundene Tätigkeit sind keine berufstypische Anwaltstätigkeit.

### BFH-URT. V. 5.9.2023 - IV R 24/20

- Vermögensverwaltende Gesellschaft, die auch an einer gewerblich tätigen KG beteiligt ist, erzielt insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Bei der Aufwärtsinfektion scheidet die Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze

#### **HINWEISE:**



- Trotz Erzielung von gewerblichen Einkünften wird aber keine Gewerbesteuerpflicht ausgelöst.
- Der BFH bestätigt seine Rechtsprechung v. 6.6.2019 IV R 30/16.
- Anders: GLE v. 1.10.2020, BStBI I 2020, 1032.
- Keine gewerbliche Abfärbung wird mehr durch Einnahmen aus steuerfreien PV-Anlagen ausgelöst (§ 3 Nr. 72 S. 3 EStG + Heilungsmöglichkeit in Altfällen bis zum 31.12.2023)
- siehe weitergehend auch Seifert, AktStR 2023, 535

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

4

41

U8/23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# § 17 EStG Aktuelle Entwicklungen



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Veräußerungskosten

43



§ 17 ESTG

# VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

#### Blick ins Gesetz - § 17 EStG

- Abs. 1: ¹Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war.
- Abs. 2: ¹Veräußerungsgewinn im Sinne des (§ 17) Absatzes 1 (EStG) ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

§ 17 ESTG

# VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

#### Was fällt unter die "Veräußerungskosten"?

Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen – also durch die Veräußerung wirtschaftlich veranlasst sind.

#### **HINWEISE:**



- Vermittlungskosten, Beratungskosten
- Anwaltskosten, die der Veräußerer im Rahmen der Käufersuche, der Vertragsausarbeitung, des Vertragsabschlusses und/oder der Vertragsdurchführung aufwendet.

### Zeitliche Erfassung

- Im Jahr des Entstehens der Veräußerungsgewinns.
- Abzug ist unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

4

45



§ 17 ESTG

# VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN – STEUERBERATUNGSKOSTEN - RECHTSBERATUNGSKOSTEN

VERÄUßERUNGSKOSTEN I.S.D. § 17 ABS. 2 SATZ 1 ESTG

Kosten der Beratung beziehen sich auf die rechtliche bzw. vertragliche Ausgestaltung und / oder Durchführung einer Veräußerung nach § 17 EStG.

Kosten der Beratung beziehen sich auf die steuerliche Beurteilung bzw. Behandlung des verwirklichten Veräußerungssachverhalts.

**Veräußerungskosten** i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG liegen vor. Es liegen **keine Veräußerungskosten** i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG vor.



#### Nicht abziehbar sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Veräußerungsgewinns.
- Kosten für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens.
- Kosten im Zusammenhang mit einem Einspruchs- und Klageverfahrens.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

4

# Vorweggenommene Erbfolge

47



§ 17 ESTG

# **VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE**

# Offene Frage:

Wie ist der Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG im Falle der Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu ermitteln?

Streitjahr	<b>•</b> 2013
Kläger	<ul> <li>Der Kläger war seit GmbH-Gründung in 2007 alleiniger Gesellschafter (Stammkapital: 25.000 EUR).</li> <li>Die Geschäftsanteile wurden in 2013 geteilt und betragen nunmehr 12.750 EUR (51 %) und 12.250 EUR (49 %).</li> <li>Der Kläger verkaufte an seinen Sohn die Gesellschaftsanteile von 12.750 EUR für 15.300 EUR (Verkehrswert: 109.650 EUR).</li> <li>Der Kläger verkaufte sodann an seine Tochter die Gesellschaftsanteile von 12.250 EUR zum Preis von 14.700 EUR (Verkehrswert: 105.350 EUR).</li> <li>Der Verkehrswert des gesamten Gesellschaftsanteils beträgt (109.650 EUR + 105.350 EUR =) 215.000 EUR.</li> <li>Die Summe der Kaufpreise beträgt (15.300 EUR + 14.700 EUR=) 30.000 EUR</li> </ul>



§ 17 ESTG

### **VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE**

### Offene Frage:

Wie ist der Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG im Falle der Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu ermitteln?

Veräußerungspreis		30.000,00 EUR
abzüglich Anschaffungs- kosten auf den entgeltlichen Teil	215.000 EUR = 100,00 % 30.000 EUR = 13,95 %	
	25.000 EUR x 13,95 % =	<u>- 3.487,50 EUR</u>
Veräußerungsgewinn		26.512,50 EUR
Teileinkünfteverfahren	60 % v. 26.512,50 EUR	15.907,50 EUR
abzüglich Freibetrag	9.600 EUR x 13,95 %	<u>- 1.264,00 EUR</u>
Veräußerungsgewinn		14.643,50 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

4

49



§ 17 ESTG

# § 17 ESTG UND VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

# Offene Frage:

Wie ist der Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG im Falle der Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu ermitteln?

Forderung		
Veräußerungspreis		30.000,00 EUR
abzüglich Anschaffungskosten		<u>- 25.000,00 EUR</u>
Veräußerungsgewinn		5.000,00 EUR
Teileinkünfteverfahren	60 % von 5.000 EUR	3.000,00 EUR
abzüglich Freibetrag		<u>- 3.000,00 EUR</u>
Veräußerungsgewinn		0,00 EUR





### **VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE**

### ÜBERSICHT

### Strenge Trennungstheorie

 Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil.

# Aktuelle Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz

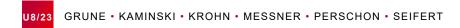
so auch FG Rheinland-Pfalz, Urt.
 v. 22.3.2023 – 2 K 1617/19, EFG
 2023, 923, Rev. eingelegt, Az des
 BFH: IV R 17/23.

#### Modifizierte Trennungstheorie

- Dem Veräußerungserlös werden die vollen Anschaffungskosten der Beteiligung gegenübergestellt.
- Siehe weitergehend auch Steger, NWB 2023, 2916.
- Entspricht nicht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

51



# Stehen gelassene Darlehen in der Krise

BFH-Urt. v. 18.7.2023 - IX R 21/21

### **BLICK INS GESETZ - § 17 ABS. 2A ESTG**

<sup>3</sup>Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des (§ 17) Satzes 2 (EStG) gehören insbesondere ...

- 1. offene oder verdeckte Einlagen,
- Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
- 3. Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

<sup>4</sup>Eine **gesellschaftsrechtliche Veranlassung** liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel im Sinne der Nummern 2 oder 3 bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

5

53



STEHEN GELASSENE DARLEHEN IN DER KRISE

### BLICK INS GESETZ - § 17 ABS. 2A ESTG

Zeitliche Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG (siehe § 52 Abs. 25a EStG)

- § 17 Abs. 2a EStG gilt erstmals für Veräußerungen nach dem 31.7.2019.
- Auf Antrag gilt die Regelung auch für Veräußerungen vor dem 31.7.2019 (zur richterlichen Vertrauensschutzregelung und Verlusten gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG: BFH v. 11.7.2017 – IX R 36/15).



#### WEITERGEHENDE HINWEISE:

- BMF-Schr. v. 7.6.2022, BStBI I 2022, 897, siehe hierzu auch Perschon, AktStR 2022, 477
- Bürgschaftsverluste: Messner, AktStR 2023, 627



Darlehensbewertung bei Kriseneintritt (BFH-Urt. v. 18.7.2023 - IX R 21/21)

#### Darlehensverlust dem Grunde nach

- Nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung bei gesellschaftsrechtlicher Veranlassung
- § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 2 EStG

#### Darlehensverlust der Höhe nach:

- Wert bei Eintritt der Krise wegen insolvenzrechtlichem Nachrang und vertraglich vereinbartem Rangrücktritt i.d.R. 0 EUR (Streitfall auch 0 EUR - Rz. 38).
- Eine Berücksichtigung des Darlehensverlustes als nachträgliche Beteiligungsanschaffungskosten mit dem noch offenen Nennwert ist ausgeschlossen (Rz. 16).

# **HINWEISE:**



- Zu prüfen ist, ob der Wertverlust des Darlehens bis zum Kriseneintritt als Vermögensverlust i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG angesetzt werden kann.
- Sperrwirkung gem. § 20 Abs. 8 EStG gilt nicht, da ein Wertverlust bis zur Krise nicht gesellschaftsrechtlich veranlasst ist.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

55



STEHEN GELASSENE DARLEHEN IN DER KRISE

# ANWENDUNG VON § 20 ABS. 2 S. 1 NR. 7 ESTG IST ABHÄNGIG VON ZEITPUNKT DER DARLEHENSGEWÄHRUNG

- Darlehensgewährung vor 2009 (Privatvermögen) Keine Berücksichtigung bei § 20 EStG (§ 52 Abs. 28 S. 16 EStG + BFH-Urt. v. 18.7.2023 - IX R 21/21 Rz. 42 m.w.N.)
- Darlehensgewährung ab 2009 (Privatvermögen) Berücksichtigung bei § 20 EStG (Gleichstellung des Darlehensverlustes mit einer Forderungsveräußerung)



#### **HINWEIS:**

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, inwieweit die Verluste in der laufenden Veranlagung (voll) berücksichtigt werden können oder ob beispielsweise eine Verlustausgleichsbeschränkung (siehe § 20 Abs. 6 S. 6 EStG) existiert.



#### STEHEN GELASSENE DARLEHEN IN DER KRISE

# DARLEHENSGEWÄHRUNGEN AB 2009 UND BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT UNTER 10 PROZENT (PRIVATVERMÖGEN)

- Verluste bis 2019: Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, ohne dass die Verlustverrechnung der Höhe nach eingeschränkt ist.
- Verluste ab 2020: Eingeschränkte Verlustverrechnung § 20 Abs. 6 S. 6 EStG (Verlustverrechnung bis 20.000 EUR + Vortrag ins Folgejahr)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

#### 57



#### STEHEN GELASSENE DARLEHEN IN DER KRISE

# DARLEHENSGEWÄHRUNGEN AB 2009 UND BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT MINDESTENS 10 PROZENT (PRIVATVERMÖGEN)

### Darlehensgewährung 2009 bis 2020

- Verlustentstehung bis 2023
   Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, ohne dass die Verlustverrechnung der Höhe nach eingeschränkt ist.
- Verlustentstehung ab 2024
   Eingeschränkte Verlustverrechnung -§ 20 Abs. 6 S. 6 EStG
   (Verlustverrechnung bis 20.000 EUR + Vortrag ins Folgejahr).

#### Darlehensgewährung ab 2021

- Eingeschränkte Verlustverrechnung -§ 20 Abs. 6 S. 6 EStG.
- Verlustverrechnung bis 20.000 EUR und Vortrag ins Folgejahr.



#### STEHEN GELASSENE DARLEHEN IN DER KRISE

# ZEITPUNKT DER VERLUSTREALISIERUNG

§ 17 EStG

§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG



#### Zeitpunkt, in dem feststeht, dass ...

- mit einer Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an den Gesellschafter (Ebene der Gesellschaft) nicht mehr zu rechnen ist und
- wenn die veranlassten Aufwendungen feststehen (Ebene des Gesellschafters).
- siehe FG Düsseldorf v. 19.1.2023 14 K 1638/20 E, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 12/23

#### Zeitpunkt

- Grundsatz: Zeitpunkt, in dem feststeht, dass keine Rückzahlungen mehr erfolgen werden.
- <u>Früherer Zeitpunkt</u>: Sofern feststeht, dass nicht mehr mit einer Rückzahlung zu rechnen ist.
- siehe FG Düsseldorf v. 19.1.2023 14 K 1638/20 E, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 12/23



#### **HINWEIS:**

Die Berücksichtigungsveranlagungsjahre können voneinander abweichen (*Trossen*, RiBFH, DStR 2023, 2483 – Urteilsanmerkungen).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

59

U8/23

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Erste Tätigkeitsstätte

BFH-Urt. v. 14.9.2023 – VI R 27/21 Nds. FG v. 20.9.2023 – 4 K 20/23

#### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

### § 9 ABS. 4 ESTG

<sup>1</sup>Erste **Tätigkeit**sstätte ist die **ortsfeste** betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

<sup>2</sup>Die **Zuordnung** im Sinne des Satzes 1 wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt.

<sup>3</sup>Von einer **dauerhaften** Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

6

#### 61

#### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

### § 9 ABS. 4 ESTG

<sup>4</sup>Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- 1. typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- 2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

<sup>5</sup>Je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

62

# **DAUERHAFTE "ZUORDNUNG"**

#### Wie erfolgt eine Zuordnung i.S.d. § 9 Abs. 4 S. 2 EStG?

Schriftlich oder auch m

ündlich m

öglich.

#### Dokumentation der Zuordnungsentscheidung?

Eine Dokumentation ist für die steuerliche Wirksamkeit nicht notwendig.
 (BFH v. 14.9.2023 – VI R 27/21 Rz. 22)

#### Grundsatz (Zuordnungsfiktion – BFH v. 10.4.2019 – VI R 6/17)

 Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass ein ArbN der betrieblichen Einrichtung des ArbG zumindest konkludent zugeordnet ist, in der er tatsächlich tätig ist oder tätig werden soll.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

63



#### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

# DURCHBRECHUNG DER ZUORDNUNGSFIKTION (BFH V. 14.9.2023 – VI R 27/21)

- Im Arbeitsvertrag ist der Einstellungsort genannt = nicht zwingend eine steuerliche Zuordnung (organisatorische Zuordnung – gerade in Konzernfällen)
- Gelegentliches kurzfristiges Aufsuchen des Einstellungsortes löst keine Zuordnungsfiktion aus.

(Urteilsfall: Gelegentliches Aufsuchen des Einstellungsorts durch den Bauleiter).

- Tätigkeiten am Einstellungsort: allgemeine Büroarbeiten oder Besprechungen
- Erste T\u00e4tigkeitsst\u00e4tte soll nur dann vorliegen, wenn die zeitlichen Voraussetzungen von \u00a8 9 Abs. 4 S. 4 EStG erf\u00fcllt sind.
- Rechtsfolge: Ohne erste T\u00e4tigkeitsst\u00e4tte ist auch kein geldwerter Vorteil nach der 0,03 %-Regelung zu erfassen.



#### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

#### **BEISPIEL**

Steuerpflichtiger Arbeitslohn It. eLStB

60.000,00 EUR

 darin enthaltener geldwerter Vorteil für Fahrten zum Einstellungsort:

0,03 % x 24.900 EUR = 7,47 EUR x 29 Ekm = 216,63 EUR x 12 Monate =

- 2.599,56 EUR

korrigierter Arbeitslohn

57.400,44 EUR

#### **HINWEISE:**



- Auf die Arbeitslohnkorrektur sollte das Finanzamt mit der Erklärungsabgabe hingewiesen werden (siehe Erklärungsvordruck 2023).
- Fahrten in den Betrieb sind nicht nach der Entfernungspauschale absetzbar (es liegen Reisekosten vor und wegen der unentgeltlichen Dienstwagenüberlassung liegt kein ansetzbarer Kostenaufwand vor).
- Eventuelle Korrektur im Lohnsteuer-Abzugsverfahren.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

e

65

# ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE **BLICK IN DIE ANLAGE N 2023** Anleitung vorhanden 2023 Anlage N Steuernummer Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A Ehefrau / Person B Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Angaben zum Arbeitslohn 47 / 48 Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5 Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse 168 57 400 n Zeile 5 wurde ein von der Lohnsteuerbescheinigung abweichender Brutto-arbeitslohn wegen einer Korrektur der Firmenwagenbesteuerung erklärt. AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023 66

#### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

#### FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

#### Blick in das Gesetz - § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG

Als erste Tätigkeitsstätte **gilt auch** eine Bildungseinrichtung, die **außerhalb eines Dienstverhältnisses** zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird; die Regelungen für Arbeitnehmer nach (§ 9 Abs. 4) Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a (EStG) sind entsprechend anzuwenden.

#### Offene Frage:



- Wann wird eine Bildungseinrichtung "außerhalb des Dienstverhältnisses" aufgesucht?
- Niedersächsisches FG v. 20.9.2023 4 K 20/23 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 18/23).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

#### 67

#### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

#### FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

#### Sachverhalt

- Der Kläger besuchte in den Streitjahren einen in mehrere Teile untergliederten Meistervorbereitungskurs (vollzeitige Bildungsmaßnahme).
- Er legte im Anschuss erfolgreich die Meisterprüfung ab.
- Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen trug der Kläger ganz überwiegend selbst.
- Zeitlich konnte der Kläger an den Vollzeitkursen insbesondere deswegen teilnehmen, weil er Urlaub oder unbezahlten Urlaub in seinem daneben bestehenden Dienstverhältnis in Anspruch nahm.
- Der Arbeitgeber zahlte den Meisterkurs nicht; er beteiligte sich nur geringfügig an der Fortbildung (z. B. Gestellung von Material).

#### FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

Entscheidung des Nds. FG- Urteil v. 20.9.2023 - 4 K 20/23

Lehrgangsort ist eine erste T\u00e4tigkeitsst\u00e4tte i.S.d. \u00a8 9 Abs. 4 S. 8 EStG.

#### Begründung

- Bildungsort kann eine erste Tätigkeitsstätte sein; eine Mindestdauer der Fortbildung ist hierfür nicht erforderlich. (BFH-Urt. v. 14.5.2020 - VI R 24/18, BStBI II 2020, 770)
- Bildungsmaßnahme fand außerhalb des Dienstverhältnisses statt.
  - Unproblematisch, wenn kein Dienstverhältnis besteht.
  - Keine Entscheidung bislang zu den Fällen, in denen ein Dienstverhältnis besteht und daneben einer Vollzeitfortbildung nachgegangen wird.
  - Nunmehr liegt eine erste FG-Entscheidung vor.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

69

#### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

### FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

# ABGRENZUNG: BILDUNGSMAßNAHME ...

#### innerhalb des Dienstverhältnisses

Fahrtkosten zum Bildungsort = Reisekosten

### außerhalb des Dienstverhältnisses

Fahrtkosten z. Bildungsort = Entfernungspauschale

#### Nds. FG - Urt. v. 20.9.2023 - 4 K 20/23 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 18/23):



- Alleine das Bestehen eines Dienstverhältnisses ist nicht ausreichend, um von einer Bildungsmaßnahme innerhalb des Dienstverhältnisses auszugehen.
- Bei der selbst gewählten Bildungsmaßnahme hat der Arbeitgeber kein Direktionsbzw. Weisungsrecht (= keine Veranlassung durch das Dienstverhältnis).
- Der Arbeitgeber hat sich im Entscheidungsfall auch nicht anderweitig erheblich an der Bildungsmaßnahme beteiligt (= keine Veranlassung durch das Dienstverhältnis).
- Rechtsfolge: Bildungsmaßnahme außerhalb des Dienstverhältnisses.





GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Handy-Gestellung an Arbeitnehmer

Blick in die Lohnsteuer-Hinweise 2024

71



HANDY-GESTELLUNG AN ARBEITNEHMER

# STEUERFREIHEIT NACH § 3 NR. 45 ESTG

#### Blick in das EStG

Steuerfrei sind ...

Nr. 45

die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen.

#### **HINWEISE:**



- Keine Aufzeichnung im Lohnkonto (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 LStDV).
- Die 50 EUR-Freigrenze wird hierdurch nicht verbraucht.
- Siehe hierzu auch Seifert, AktStR 2023, 187

#### STEUERFREIHEIT NACH § 3 NR. 45 ESTG

#### **Beispiel**

Der ArbG least ein Tablet und überlässt es dem ArbN auf der Grundlage eines Unterleasingvertrags auch zur privaten Nutzung. Außerdem übernimmt der ArbG sämtliche Verbindungsentgelte des Geräts.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023



#### HANDY-GESTELLUNG AN ARBEITNEHMER

#### STEUERFREIHEIT NACH § 3 NR. 45 ESTG

#### Lösung

- Da dem ArbN das Tablet aufgrund des Unterleasingvertrags zuzurechnen ist, handelt es sich nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts.
- Die vom Arbeitgeber übernommenen Verbindungsentgelte sind nicht nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei (BFH v. 23.11.2022 – VI R 50/20 Rz. 19 mit Verweis auch BFH v. 18.12.2014 – VI R 75/13).
- Sofern das Gerät vom Arbeitnehmer auch beruflich genutzt wird, kommt für den auf die berufliche Nutzung entfallenden Anteil der Verbindungsentgelte die Zahlung eines steuerfreien Auslagenersatzes nach § 3 Nr. 50 EStG in Betracht.



# (Elektro-)Fahrräder

Blick in die Lohnsteuer-Hinweise 2024

75



(ELEKTRO-)FAHRRÄDER

#### **GRUNDSÄTZLICHES**

#### (ELEKTRO-)FAHRRÄDER

OHNE VERKEHRSRECHTLICHE ZULASSUNG (OHNE KFZ-KENNZEICHEN)

#### ArbG-Zusatzleistung

#### Ergänzende Hinweise

- Lohnsteuerfreiheit gem. § 3 Nr. 37 EStG
- Keine Aufzeichnung im Lohnkonto
- LSt-Pauschalierung für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist ohne Kürzung um diese steuerfreie Leistung zulässig.
- Verbrauch der 50 EUR-Freigrenze tritt nicht ein.
- Umsatzsteuerpflicht entfällt durch die Lohnsteuerfreiheit nicht.

#### Entgeltumwandlung

#### Beratungshinweise

- Keine Anwendung der Lohnsteuerfreiheit gem. § 3 Nr. 37 EStG.
- Bewertung des geldwerten Vorteils: Obersten Finanzbehörden der Länder v. 9.1.2020, BStBI I 2020, 174
- Kernaussage
   ¼ der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers bei Inbetriebnahme – dann abrundet auf volle 100 EUR.

davon monatlich 1 % (ohne 0,03 %-Vorteil)

Kein Verbrauch der 50 EUR-Freigrenze!

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

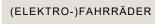
#### **AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

#### Exkurs: (Elektro-) Fahrräder und Gewinneinkünfteerzieler

- § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG
  - Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ... ist, bleibt außer Ansatz.
- Zeitliche Anwendung bis zum 31. Dezember 2030 (§ 52 Abs. 12 Satz 5 EStG)
- "Betriebliches" Fahrrad
  - Es muss zumindest gewillkürtes Betriebsvermögen vorliegen (betriebliche Nutzung von mindestens 10 % Nachweis über einen repräsentativen Zeitraum)
- Blick in die Umsatzsteuer (BMF v. 7.2.2022 III C 2 S 7300/19/10004:001)
   Trotz Ertragsteuerfreiheit hat eine Umsatzbesteuerung zu erfolgen.
   BMG: Aus Vereinfachungsgründen Anwendung der 1 %-Regelung

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

#### 77



#### **AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

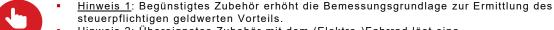
#### Welches Zubehör gehört zum Fahrrad?

H 3.37 LStH 2024 – Stichwort "Zubehör"

#### **HINWEISE:**

#### Begünstigtes fahrradtypisches Zubehör

Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile wie z.B.
 Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navi-Geräte, andere angebaute Träger oder modellspezifische Halterungen.



 Hinweis 2: Übereignetes Zubehör mit dem (Elektro-)Fahrrad löst eine Pauschalierungsmöglichkeit aus (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG)

#### Nicht begünstigtes fahrraduntypisches Zubehör

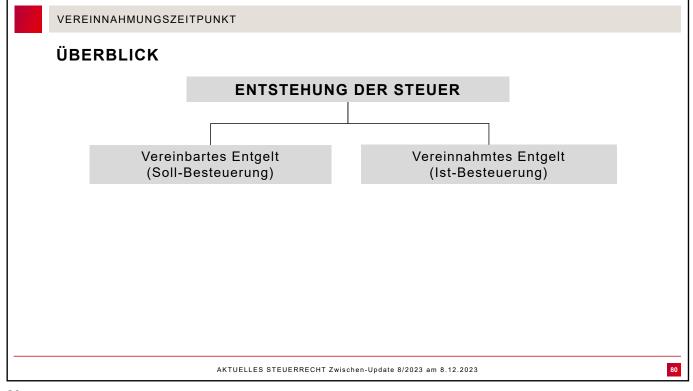
- Fahrradausrüstung (Helm, Handschuhe, Kleidung)
- In modellspezifischen Halterungen einsetzbare Geräte (z.B. Smartphone, mobiles Navigationsgerät)
- In modellspezifischen Halterungen einsetzbare Gegenstände (z.B. Fahrradanhänger, Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkörbe)
- <u>Hinweis</u>: Die arbeitgeberseitige Gestellung von nicht begünstigtem Zubehör löst einen zusätzlichen geldwerten Vorteil aus.





# Vereinnahmungszeitpunkt

BFH-Urt. v. 17.8.2023 - V R 12/22





#### VEREINNAHMUNGSZEITPUNKT

#### BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER Entstehung der Steuer - § 13 UStG

Berechnung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG = Sollversteuerung):

Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) UStG).



#### **HINWEISE**

- Die Sollversteuerung knüpft ausschließlich an die Ausführung der Leistung an.
- Es kommt z. B. nicht auf den Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung oder der Entgeltzahlung an.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023



#### 81

#### VEREINNAHMUNGSZEITPUNKT

#### BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER Entstehung der Steuer - § 13 UStG

Berechnung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG = Istversteuerung):

Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) UStG).



#### **HINWEISE:**

- Istversteuerung und Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs
- Bislang: Unabhängig vom Zahlungszeitpunkt
- EuGH-Urt. v. 10.2.2022 C 9/20: Vorsteuerabzug erst im Zahlungszeitpunkt
- Nationalstaatliche Stellungnahme fehlt



# BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER Offene Frage:

Liegt eine Vereinnahmung im Zeitpunkt der Wertstellung oder im Zeitpunkt der Verbuchung vor?		
Kläger	<ul> <li>Designer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt.</li> <li>Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt nach vereinnahmten Entgelten.</li> <li>Einnahme von rd. 30.000 EUR wurden am 31.12.2019 gutgeschrieben; Buchungstag war der 2.1.2020 mit Wertstellung zum 31.12.2019.</li> </ul>	
Finanzamt	<ul> <li>Nach einer USt-Sonderprüfung wurde der steuerpflichtige Umsatz für das Jahr 2019 um rd. 30.000 EUR erhöht.</li> </ul>	
FG Berlin- Brandenburg Urt. v. 17.5.2022 – 5 K 5133/21, EFG 2023, 590	<ul> <li>Die Klage war begründet.</li> <li>Vereinnahmung nicht im Zeitpunkt der Gutschrift (= Datum der Wertstellung: hier 31.12.2019).</li> <li>Vereinnahmung erst im Zeitpunkt der Buchung auf dem Konto des Empfängers (buchtechnisch ist das Geld erst ab dem 2.1.2020 verfügbar).</li> </ul>	
BFH	<ul> <li>Urteil v. 17.8.2023 – VI R 12/22</li> </ul>	

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

8

83



#### BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER

BFH-Urt. v. 17.8.2023 - V R 12/22

Einnahmezeitpunkt bei Überweisung

Erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers, selbst wenn die Wertstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

#### **HINWEISE:**



- Erst mit der Buchung der Gutschrift steht dem Kontoinhaber der Gutschriftbetrag faktisch zur Verfügung (hier: am 2.1.2020).
- Die BFH-Entscheidung erging zum Umsatzsteuerrecht.
- Die Entscheidung des BFH dürfte über das UStG hinaus auch für den Zuflusszeitpunkt bei der ESt bedeutsam sein (§ 11 EStG).

# Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

BFH-Beschl, v. 22.9.2023 - IX R 29/22

85



WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORHERIGEN STAND

#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

Blick ins Gesetz - § 110 Abs. 1 AO und § 56 Abs. 1 FGO

- War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

#### **HINWEISE:**



- Mit Beschluss v. 22.9.2023 (IX R 29/22) hat sich der BFH mit der Frage auseinandergesetzt, in welchen Fällen ein entschuldbares Büroversehen vorliegt.
- Die bislang restriktive BFH-Rechtsprechung zur Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wurde fortgeführt.

#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

#### Offene Frage:

Wann liegt ein entschuldbares Büroversehen vor, dass zu einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand berechtigt?		
Streitjahr	<b>2</b> 015	
Kläger	<ul> <li>Die Ehegatten werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.</li> <li>Beide Ehegatten erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.</li> <li>Die Ehefrau war Geschäftsführerin und Gesellschafterin der B-GmbH (30 % beteiligt).</li> <li>Die Ehefrau wurde für Umsatzsteuerschulden der B-GmbH in Haftung genommen (Geschäftsführerhaftung: § 69 AO).</li> <li>Der Haftungsbetrag von rd. 162.000 EUR wurde in 2016 gezahlt.</li> </ul>	
FG Nürnberg 4 K 1287/20	<ul> <li>Kein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: Abfluss erst in 2016.</li> </ul>	

Keine nachträglichen AK auf die Beteiligung, weil die Geschäftsführertätigkeit die

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

87



WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORHERIGEN STAND

Haftung ausgelöst hat.

#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

#### Offene Frage:

Rev. zugelassen Az. BFH: IX R 29/22

Wann liegt ein entschuldbares Büroversehen vor, dass zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand berechtigt?		
Revision	<ul> <li>Revision wurde fristgerecht eingelegt.</li> <li>Begründung der Revision ging bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nicht ein.</li> <li>Von dem Prozessbevollmächtigten wurde die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand fristgerecht beantragt.</li> </ul>	
Begründung des entschuldbaren Büroversehens	<ul> <li>Für die Erfassung der Fristen war die seit einem halben Jahr beschäftigte Mitarbeiterin Z zuständig.</li> <li>Z war zuvor bereits mit der Postbearbeitung und der Fristen- und Terminverwaltung in anderer Funktion betraut.</li> <li>Z wurde von einer Kollegin (Frau Y – Fachwirtin) eingewiesen.</li> <li>Obwohl es ansonsten keine Beanstandungen bei der Fristen- und Terminverwaltung gab, wurde die Frist zur Begründung der Revision nicht in den Fristenkalender eingetragen.</li> </ul>	



#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

BFH-Beschl. v. 22.9.2023 - IX R 29/22

Keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

#### **HINWEISE:**



- Die Wiedereinsetzungsgründe (hier: entschuldbares Büroversehen) müssen substantiiert und in sich schlüssig vorgetragen werden. Hieran mangelte es im Entscheidungsfall.
- Behauptung der Überlassung der Fristenarbeiten an eine vermeintlich zuverlässige und erfahrene Bürokraft alleine reicht nicht aus.
- Vielmehr muss auch konkret vorgetragen werden, durch welche Maßnahmen gewährleistet wird, dass die Fristen entsprechend der Anordnung notiert und kontrolliert werden.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

ε

89



WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORHERIGEN STAND

#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

BFH-Beschl. v. 22.9.2023 - IX R 29/22

#### **HINWEISE:**

 Nachweis, wann und wie die Belehrung der Bürokraft erfolgte, reicht nicht aus



- Die Einhaltung der Belehrung muss auch überwacht werden.
- Der Überwachung kommt gerade auch bei den selten vorkommenden Revisionsbegründungsfristen eine hohe Bedeutung zu.

#### Außerdem: Was ist eine "erfahrene und zuverlässige Mitarbeiterin"?

- Behauptungen ohne Begründung reichen ebenfalls nicht aus!
- Konkrete Angaben zur Ausbildung und Erfahrungsstand nötig

WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORHERIGEN STAND

#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

#### Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung

#### **HINWEISE:**

• § 110 Abs. 2 AO



Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

 § 110 Abs. 3 AO
 Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt erden (Ausnahme: höhere Gewalt).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023

9

91



WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORHERIGEN STAND

#### **AKTUELLE ENTWICKLUNG**

#### Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung

#### **HINWEISE:**

• § 56 Abs. 2 FGO



Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Bei Versäumnis der Frist zur Begründung der Revision oder der NZB beträgt die Frist einen Monat.

§ 56 Abs. 3 AO

Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden (Ausnahme: höhere Gewalt).





# Säumniszuschlag

#### Blick in die aktuelle Rechtsprechung

93



SÄUMNISZUSCHLAG

#### HÖHE DES SÄUMNISZUSCHLAGS

#### Säumniszuschlag (§ 240 AO)

Höhe	<ul> <li>1 % je angefangenem Monat der Säumnis (= 12 % im Jahr)</li> <li>§ 233a AO: Zinsen betrag 0,5 % je Monat (= 6 % im Jahr)</li> </ul>
Offene Frage	• Muss die Höhe des Säumniszuschlags rückwirkend ab 2019 gemindert werden?

- BFH-Beschluss v. 13.9.2023 X B 52/23 (ADV)
   Keine ernstlichen Zweifel an der Höhe des Säumniszuschlags ab 2019
- BFH-Beschluss v. 16.10.2023 V B 49/22 (ADV)
   Keine ernstlichen Zweifel an der Höhe des Säumniszuschlags ab 2019
- BFH-Beschluss v. 22.9.2023 VIII B 64/22 (ADV)
   Ernstliche Zweifel an der Höhe des Säumniszuschlags ab 2019



#### **HINWEIS:**

• Einer Anrufung des GrS des BFH bedarf es im ADV-Verfahren nicht.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023



### In letzter Sekunde

Weitere aktuelle Hinweise

95



KURZ BESPROCHEN

#### WEITERE AKTUELLE HINWEISE

#### Grundsteuer

Entscheidungen	■ FG Rheinland-Pfalz v. 23.11.2023 – 4 V 1295/23
	■ FG Rheinland-Pfalz v. 23.11.2023 – 4 V 1429/23

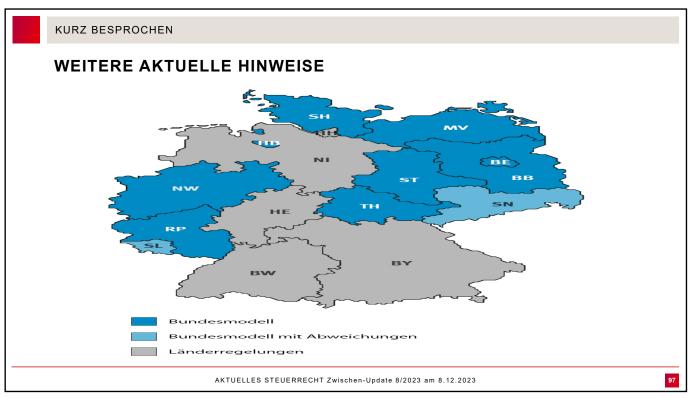
- Feststellung des Grundsteuerwertes für ein 1980 erbautes EFH
  Grundsteuerwert wurde mit dem gesetzlich normierten Mietwert angesetzt
  Kläger: Wert ist zu hoch (Einfachverglasung + unrenoviert)
- Feststellung des Grundsteuerwertes für ein 1977 erbautes EFH
   Kläger: Abschlag vom Bodenrichtwert wegen eingeschränkter Nutzbarkeit (Hanglage + Erschließung nur über einen Privatweg)



#### HINWEISE:

- Entscheidungen betreffen das Bundesmodell
- FG Nürnberg v. 8.8.2023 8 V 300/23: Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Grundsteuergesetzes

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023 am 8.12.2023



97



#### WEITERE AKTUELLE HINWEISE

#### Gewerbesteuer

Entscheidung	■ BFH-Urt. v. 12.10.2023 – III R 39/21
	Aufwendungen für Standflächen eines Reisegewerbetreibenden

- Kosten für das kurzfristige Anmieten von Standflächen
   Imbissbetrieb mit Mietkosten für das kurzfristige Anmieten von Standflächen und ständig wechselnden Standorten (Weihnachtsmarkt & Co.)
- Entscheidung des BFH
  Hinzurechnung hat nach § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e GewStG zu erfolgen.

#### HINWEISE:



- Kurzfristiges Anmieten der Standflächen steht einer Zuordnung zum fiktiven Betriebsvermögen nicht entgegen (es werden ständig Standplätze benötigt)
- Miet- und Pachtzinsen gehörten auch nicht zu den Herstellungskosten der Produkte (= nicht zu berücksichtigende Vertriebskosten)

#### **Hinweis auf Zwischen-Updates**



#### Zwischen-Update-Webinar-Termine,

jeweils ab 10.00 Uhr

(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Do., 11.01.2024, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 23.02.2024, Dr. Jörg Grune

Do., 18.04.2024, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.05.2024, Michael Seifert

Fr., 26.07.2024, Dr. Jörg Grune

Fr., 16.08.2024, Dr. Jörg Grune

Do., 24.10.2024, Dirk Krohn

Fr., 06.12.2024, Michael Seifert

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023

99

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## Zwischen-Update 8/2023: **AKTUELLES STEUERRECHT** DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!